

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
13 (1866)**

13 (27.3.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528510](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528510)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1866. Dienstag, 27. März. **N^o. 13.**

Bekanntmachungen.

1) Das am 12. Mai 1865 dem Amtsgerichte übergebene Testament der Frau Dr. Sprenger hies., Ulrike Luise, geb. Möh-
ring, soll am 26. d. M., Mittags 12 Uhr, publicirt werden.

Oldenburg, 1866 März 19.

(Großherzogliches Amtsgericht Abth. I.)

2) Ueber die minderjährigen Kinder 1. Ehe des weil.
Krämers Johann Högemann zu Oldenburg, ist Carl Friedrich
Ludwig Helms hieselbst heute als Vormund bestellt worden.

Oldenburg, 1866 März 23.

(Großherzogliches Amtsgericht Abthl. I.)

3) Die Rechnung der allgemeinen Krankencasse für Gewerbs-
gehülften für das Jahr 1865 ist nebst den Beilagen, den auf-
gestellten Erinnerungen, deren Beantwortung und Decision zur
Einsicht der Betheiligten vom 26. März bis 3. April d. J. in
der Registratur auf dem Rathhause ausgelegt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 März 19.

4) Am Donnerstag, den 5. April d. J., Mittags
12 Uhr sollen auf dem Rathhause zwei auf dem Stau hieselbst
belegene städtische Baustücke, der Kalkofen und der daneben stehende
städtische Schuppen zum Abbruch öffentlich meistbietend ver-
kauft werden. Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause
einzusehen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 März 21.

Gefundene Sachen: 1 Plüschtasche, 1 Beutel, 1 Hand-
schuh, 1 weißes Taschentuch. Zugelaufen: 1 Hahn.

Magistrat und Stadtrath.

Sizung vom 9. März 1866.

Es fehlten Buchhalter Wiechmann, Fabrikant Schulze, Uhr-
macher Haack.

Wurde beschlossen dem Lehrer Stackemann an der höheren
Bürgerschule hies. seinem Ansuchen gemäß die definitive Anstel-
lung zu verleihen.



Stadtrath.

Sitzung vom 8. März 1866.

1) Nach dem Stadtrathsbeschlusse vom 26. v. M. ist der Platz auf der Haarenbleiche hinter dem Wietingschen Hause zum Bauplatz für die zu errichtende höhere Töchter Schule ausersehen. Da die Haarenbleiche indessen noch bis zum 1. Mai 1867, allerdings unter Vorbehalt halbjähriger Kündigung Seitens des Magistrats verpachtet ist, so war es erforderlich, um mit Beginn des Baus nicht bis November d. J. warten zu müssen, mit dem derzeitigen Pächter der Haarenbleiche eine Vereinbarung über die Abtretung des zur Schule nöthigen Areals und die dafür zu gewährende Entschädigung abzuschließen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtraths war demzufolge vom Magistrat mit dem Bleicher Rave eine Vereinbarung dahin getroffen, daß letzterer den zur Schulanlage erforderlichen hintern Theil der Bleiche, zwischen dem Trockenhause und dem s. g. Gänseloch belegen, sofort abtritt, auch die freie Ueberwegung dahin einräumt, wogegen ihm die Pacht für das Halbjahr pro 1. Mai bis 1. Nov. d. J. mit 216 $\frac{1}{2}$ fl erlassen wird und die Stadt sich auch verpflichtet entweder eine Abfriedung mit Thorwerk an der hintern Seite des Trockenhauses herzustellen, oder das schon sehr haufällige Waschhaus hinter das Trockenhaus an den Stadtgraben umzusetzen.

Der Stadtrath erklärte sich mit dieser Vereinbarung einverstanden.

2) In Folge mehrfacher Klagen über die nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu verhindernde, die Atmosphäre vielfach verpestende, das Publikum belästigende Abfuhr von Abtrittsunrath, Fauche *ic.* bei Tage, erklärte sich auf desfalligen Antrag des Magistrats und vorbehaltlich der Genehmigung Großh. Regierung der Stadtrath mit Erlassung folgender Polizeiverordnung einverstanden:

Mit Genehmigung Großh. Regierung und unter Zustimmung des Stadtraths wird auf Grund des Art. 100 §. 1. der Gemeindeordnung hiemit bestimmt:

1.

Das Ausräumen der Abtritte, Senk- und Fauche-Gruben *ic.*, sowie das Abfahren der aus denselben herausgebrachten Stoffe bei Tage ist unbedingt untersagt. Es darf damit vor 11 Uhr Abends nicht angefangen werden und müssen die Abfuhrwagen im Sommer (Mai bis October incl.) vor 6 Uhr Morgens, im Winter (November bis April incl.) vor 7 Uhr Morgens aus der Stadt sein.

2.

Ingleichen ist die Durchfuhr von Abtrittsunrath, Fauche und ähnlichen übel riechenden Gegenständen — mit Ausnahme des reinen Stalldüngers — bei Tage durch die

Stadt verboten und darf ebenfalls nur in den Nachtstunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr, im Winter 7 Uhr Morgens geschehen.

3.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden nach Art. 322 h. des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 20 Thlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

3) Die vom Magistrat beantragte Vererbpachtung des städtischen Platzens Nr. 1 an der Dfener Chaussee an den Stellmacher Joh. Lehmkuhl wurde vom Stadtrath abgelehnt.

4) Auf mündlichen Vortrag des Herrn Rathsherrn Kläve- mann genehmigte der Stadtrath, daß der Magistrat vom Kaufmann S. Wöbken hies., dessen hinter der Haarenbleiche belegenes Dobbenstück für 3000 Thlr. Courant für die Stadt ankaufe und außerdem die darauf haftende Erbpacht von 12 Thlrn. im Fall des Ankaufs mit übernehme.

Die Rechnung der allgemeinen Krankencasse für Gewerbege- hülfsen für das Rechnungsjahr 1865 schließt mit einem Vorschuß des Rechnungsführers im Betrage von 178 ²⁸/₁₀₀ 29 gr. 8 sw. ab.

Die Einnahmen waren folgende:

		²⁸ / ₁₀₀	gr.	sw.
1. an Restanten aus dem Rechnungsjahr 1864		6	8	—
2. an Zinsen		14	5	9
3. an Beiträgen für	Januar	33	10	—
	Februar	32	28	—
	März	33	14	—
	April	35	22	—
	Mai	38	16	—
	Juni	39	22	—
	Juli	39	2	—
	August	39	18	—
	September	39	14	—
	October	40	12	—
	November	41	14	—
	December	44	10	—
	machen	458	2	—
4. an Capital und Zinsen		111	19	9
5. an Strafgeldern		23	—	—
	Zusammen	613	5	6

Dagegen die Ausgaben:

1. an Vorschuß des Rechnungsführers		20	6	9
2. an Hospitalverpflegungskosten		741	20	11
	und zwar für Januar	65	6	11
	Februar	69	23	10
	März	76	16	11

	fl. gr. sw.	fl. gr. sw.
für April	68 9 4	
„ Mai	64 20 5	
„ Juni	48 15 11	
„ Juli	44 18 1	
„ August	41 16 3	
„ September	36 23 3	
„ October	55 29 6	
„ November	70 22 6	
„ December	98 28 —	
3. Gehalt des Rechnungsführers		30 — —
5. an sonstigen Ausgaben		— 7 6
		<hr/>
	Zusammen	792 5 2

Im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital sind im Jahre 1865, außer den vom Jahre 1864 im Hospital verbliebenen 6 Kranken, im Ganzen 96 kranke Gewerbegehülfen verpflegt, nämlich: 18 Schmiede, 16 Schlosser, 8 Schlachter, 8 Schneider, 6 Stellmacher, 6 Seiler, 6 Klempner, 5 Former, 4 Maler, 4 Sattler, 3 Bürstenmacher, 2 Schornsteinfeger, 2 Zimmergesellen, 2 Gerber, 1 Korbmacher, 1 Vergolder, 1 Schriftfeger, 1 Hutmacher, 1 Barbier, 1 Schuhmacher, 1 Tischler, 1 Maurer, 1 Drechsler, 1 Uhrmacher, 1 Brauer und 1 Fabrikarbeiter.

Von den am Ende des Jahres 1864 im Hospital verbliebenen 6 Kranken und den im Jahre 1865 aufgenommenen 96 Kranken, sind 92 entlassen, 4 gestorben und 6 am Ende des Jahres im Hospital geblieben.

Die Zahl der Verpflegungstage ist 1899, davon fallen auf die Schmiede 629, Schlosser 183, Schlachter 81, Schneider 47, Stellmacher 67, Seiler 42, Klempner 36, Former 178, Maler 168, Sattler 55, Bürstenmacher 20, Schornsteinfeger 205, Zimmergesellen 24, Gerber 4, Korbmacher 9, Vergolder 7, Schriftfeger 2, Hutmacher 5, Barbieri 2, Schuhmacher 2, Tischler 4, Maurer 8, Drechsler 2, Uhrmacher 2, Brauer 27 und Fabrikarbeiter 90; ferner fallen auf die einzelnen Monate: Januar 163, Februar 181, März 185, April 170, Mai 159, Juni 123, Juli 116, August 109, September 103, October 145, November 192, December 253.

Neben dieser „allgemeinen Krankencasse für Gewerbegehülfen“ bestehen noch nachfolgende Krankencassen der Innungen, als: der Schuhmacher, Schneider, Tischler, Schlachter, Bäcker, Glaser und Buchbinder, sowie ein Unterstützungsverein für Cigarren-Arbeiter.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.